

Kolloquium „Aktuelles Zivilrecht für Examenskandidaten“*Arbeitsblatt 3*

Fall 250: K und B sind Gesellschafter einer GbR, deren Gesellschaftszweck die gemeinsame Verwaltung und gewinnbringende Vermietung eines Bürogebäudes ist. Die GbR schließt Mitte Juni einen Mietvertrag über das Bürogebäude mit B und C für einen monatlichen Mietzins von € 2.000,- zzgl. Nebenkosten. Kurz darauf wird eine Vereinbarung geschlossen, bei der B und C mit der GbR – vertreten nur durch B – vereinbaren, dass sich die Haftung jedes Mieters auf den auf ihn entfallenen hälftigen Mietanteil beschränken soll. Ob K von dieser Vereinbarung erfährt und sie billigt, bleibt ungeklärt. Jedenfalls teilt K dem C in einem Schreiben einige Monate später mit, dass sich die monatlichen Nebenkosten auf 534,62 belaufen „also pro Mietanteil € 267,31“. Wenig später tritt die GbR ihre Ansprüche aus dem Mietvertrag zur Sicherheit für ein Darlehen an die X-Bank ab. In der Folge bezahlt C regelmäßig € 1.267,31 an die GbR. Von B gehen nur unregelmäßige Zahlungen ein. Nach zwei Jahren ermächtigt die X-Bank den K, die Mietrückstände des B, die sich auf € 20.000,- summiert haben, von B und C einzuklagen. *Wird die Klage des K gegen B und C Erfolg haben?*

Fall 251: B gibt bei U Starkstrominstallationen im Rahmen eines Großbauprojekts in Auftrag. Die X-Bank übernimmt eine Bürgschaft für „die voraussichtlichen Vergütungsansprüche des U aus erbrachten Werkleistungen“. Dem Vertrag zwischen B und U liegen, wie auch der X-Bank bekannt ist, die VOB/B zugrunde. Nach Vertragsschluss äußert B mehrere Änderungswünsche und fordert zusätzliche Installationen. Für den Mehraufwand stellt U die Summe von € 250.000,- in Rechnung. Da B kurz nach Abschluss des Bauprojekts insolvent wird, verlangt U von der X-Bank die Bezahlung dieses Betrages. *Zu recht?*

VOB/B § 1

3. Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

4. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2

5. Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.

6. (1) Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.

(2) Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.

Fall 252: Die iranischen Staatsangehörigen M und F schließen 1993 in Teheran die Ehe. Dabei verspricht M der F eine Morgengabe nach iranischem Recht in Höhe von 15.000.000,- iranischen Rial. Diesen Geldbetrag soll M an F auszahlen, sobald F dies verlangt. Später verlassen M und F den Iran und erwerben die deutsche Staatsbürgerschaft. 2006 wird ihre Ehe auf Betreiben der F geschieden. Daraufhin verlangt F die Auszahlung der Morgengabe. Dabei ist ihrer Auffassung nicht der Betrag von € 1428,23 fällig, der sich nach dem Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Auszahlungsforderung ergibt. Vielmehr beruft sich F auf ein iranisches Gesetz aus dem Jahr 1998, nach dem der Betrag von Morgengaben nach einem festgelegte Verfahren an die Geldentwertung anzupassen ist. Daher verlangt F die Zahlung von € 13.204,60. M wendet ein, nach iranischem Recht habe er im Fall der Scheidung auf Antrag der Frau Anspruch auf eine Abfindung in Höhe der Morgengabe. *In welcher Höhe ist M zur Auszahlung der Morgengabe verpflichtet?*

Fall 253: G ist im Besitz eines Vollstreckungstitels gegen S über € 5.000,-. Da S kaum pfändbares Vermögen besitzt, fordert G den zuständigen Gerichtsvollzieher auf, den S gehörenden gebrauchten PKW im Wert von ca. € 1.000,- zu pfänden. Der Gerichtsvollzieher weigert sich und verweist darauf, dass der Ehemann der S dieses Fahrzeug täglich benötige, um seine Arbeitsstätte aufzusuchen. *Kann G die Pfändung des PKW erzwingen?*